Wahlordnung der Landesärztekammer Thüringen

vom 26. März 2026

in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 5. Oktober 2026

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Wahlverfahren

(1) Die Vertreter der Kammerversammlung werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt.

(2) Die Wahl zur Kammerversammlung wird als Verhältniswahl durchgeführt, soweit nicht nach Bestimmungen dieser Ordnung eine Mehrheitswahl stattzufinden hat.

(3) Die Wahl erfolgt als elektronische Wahl oder als Briefwahl. Der Vorstand beschließt vor Berufung des Wahlausschusses, ob die Wahl als elektronische Wahl oder als Briefwahl stattfindet.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Kammervorstand beruft einen Wahlausschuss, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 4 Beisitzern besteht. Für den Wahlleiter und jedes Mitglied des Wahlausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt.

(2) Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein,
a) wer sich um einen Sitz in der Kammerversammlung bewirbt,
b) wer dem Kammervorstand angehört oder
c) auf den § 4 Abs. 2 und 3 zutrifft.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet in den ihm übertragenen Fällen mit Stimmenmehrheit. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn 3/5 der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Wahlleiters. Ist ein Mitglied auf Dauer verhindert, wird durch den Kammervorstand ein Vertreter berufen.

§ 3 Wahlfrist

Der Kammervorstand setzt im Benehmen mit dem Wahlausschuss eine Frist fest, innerhalb derer die Wahl vorzunehmen ist. Sie beträgt mindestens 3 und höchstens 12 Arbeitstage und ist im Ärzteblatt Thüringen spätestens 1 Monat vor dem Beginn der Wahlfrist bekanntzugeben.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Kammerangehörigen der Landesärztekammer Thüringen, soweit nicht die Bestimmungen des Abs. 2 zutreffen.

(2) Nicht wahlberechtigt ist,
 a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer, nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1815 Abs. 2 Nr. 5 und 6 und § 1830 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst,
 c) wer staatliche Aufsichtsfunktionen gegenüber der Kammer wahrnimmt.

(3) Das Wahlrecht ruht für Kammerangehörige, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

(1) Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in ein Wählerverzeichnis erforderlich.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 6 Wählbarkeit

Nicht wählbar ist, wer
a) nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht wahlberechtigt ist,
b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
c) staatliche Aufsichtsfunktionen gegenüber der Kammer wahrnimmt.

§ 7 Kammerversammlung

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen umfasst 43 Mitglieder.

§ 8 Landeslisten

(1) Für das Land Thüringen werden Landeslisten aufgestellt. Nach diesen Listen werden durch Verhältniswahl 12 Mitglieder der Kammerversammlung gewählt. Nach § 9 Abs. 5 und 6 können zusätzliche Sitze über die Landeslisten vergeben werden, wenn Sitze der Kreislisten nicht besetzt wurden.

(2) Vorschlagsberechtigt für eine Landesliste sind Vertretungen, insbesondere Vorstände ärztlicher berufsständischer Organisationen und Ad-hoc-Vereinigungen von Kammerangehörigen.

(3) Von jeder in Abs. 2 genannten Vereinigung können mindestens 3 und höchstens 24 Kandidaten für eine Landesliste vorgeschlagen werden.

(4) Die Kandidaten werden auf der Landesliste unter der jeweiligen Bezeichnung der unter Abs. 2 genannten Vereinigung geführt.

(5) Die Wahl erfolgt nach kombiniertem Verhältnis- und Mehrheitswahlrecht. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt für die unter Abs. 2 genannten Vereinigungen ermittelt. Die danach auf die Vereinigungen entfallenden Sitze werden durch die Kandidaten der jeweiligen Liste besetzt, die als Einzelvorschlag die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

§ 9 Wahlkreise

(1) Im Land Thüringen werden so viele Wahlkreise gebildet, wie es Landkreise und kreisfreie Städte zum Zeitpunkt der Sitzverteilung nach Abs. 4 gibt.

(2) Maßgebend für die Zugehörigkeit zum Wahlkreis sowohl für eine Kandidatur auf einer Wahlkreisliste als auch für den jeweiligen Wahlberechtigten ist
 a) bei berufstätigen Kammerangehörigen der Arbeitsort,
 b) bei nicht berufstätigen Kammerangehörigen der Wohnort,
 c) bei freiwilligen Kammerangehörigen ohne Wohnort in Thüringen, der zuletzt bekannte Arbeitsort in Thüringen. Wenn kein Arbeitsort bekannt ist, ist der zuletzt bekannte Wohnort in Thüringen maßgeblich.

(3) Bei einem Wahlkreiswechsel eines gewählten Kammerversammlungsmitgliedes während der Legislaturperiode bleibt das Mandat in dem Wahlkreis bestehen.

(4) In jedem Wahlkreis wird durch den Wahlausschuss eine Anzahl von Sitzen vergeben. Hierfür wird die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder in den Wahlkreisen auf Grundlage des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses ermittelt. Die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze in den Wahlkreisen wird nach dem Höchstzahlenverfahren nach d´Hondt auf die Wahlkreise verteilt, wobei jeder Wahlkreis mindestens einen Sitz erhält.

(5) Die Wahl erfolgt nach Mehrheitswahlrecht, wenn die Zahl der Kandidaten größer ist als die Anzahl der Sitze für den Wahlkreis oder wenn die Zahl der Kandidaten und die Anzahl der Sitze für den Wahlkreis gleich groß ist.

(6) Sind weniger Kandidaten aufgestellt, als Sitze für den Wahlkreis zur Verfügung stehen, werden nur so viel Sitze, wie Kandidaten aufgestellt wurden, besetzt. Die freien Sitze werden zusätzlich über die Landesliste nach § 8 Abs. 1 vergeben.

(7) Erfolgt die Wahl nach Abs. 5 2. Alternative oder nach Abs. 6, so sind die aufgestellten Kandidaten gewählt, wenn sie
 - mehr als 50 % der gültigen Stimmen in einem Wahlkreis mit 1 Sitz
 - mehr als 25 % der gültigen Stimmen in einem Wahlkreis mit 2 Sitzen
 - mehr als 16,65 % der gültigen Stimmen in einem Wahlkreis mit 3 Sitzen
 - mehr als 12,50 % der gültigen Stimmen in einem Wahlkreis mit 4 Sitzen auf sich vereint haben.

 Erhält ein Kandidat weniger Stimmen als nach Satz 1 erforderlich sind, so wird der entsprechende Sitz des Wahlkreises nicht besetzt. Der entsprechende Sitz wird zusätzlich über die Landeslisten nach § 8 Abs. 1 vergeben.

§ 10 Stimmenzahl

(1) Bei der Wahl nach Landeslisten hat jeder Wahlberechtigte 3 Stimmen. Diese Stimmen können einem Kandidaten oder Kandidaten verschiedener Listen gegeben werden. Die in § 8 Abs. 2 genannten Vereinigungen können nur durch Stimmabgabe für Kandidaten, die durch diese Vereinigung aufgestellt worden sind, gewählt werden.

(2) Bei der Wahl nach Wahlkreislisten (§ 9) hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Sitze auf den Wahlkreis entfallen. Diese Stimmen können einem oder mehreren

Kandidaten gegeben werden. Sind weniger Kandidaten aufgestellt als Sitze für den Wahlkreis zur Verfügung stehen, verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.

§ 11 Aufstellung der Wählerverzeichnisse

(1) Der Wahlausschuss erstellt die Wählerverzeichnisse im automatisierten Verfahren. Die Wählerverzeichnisse sind nach den Wahlkreisen (§ 9 Abs. 1) zu gliedern.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens bis zum 65. Tag vor Beginn der Wahlfrist aufzustellen.

§ 12 Offenlegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse werden zwischen 64. und 60. Tag vor Beginn der Wahlfrist in der Geschäftsstelle der Landesärztekammer Thüringen ausgelegt.

(2) Berechtigt zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sind nur Kammerangehörige und Beauftragte der Aufsichtsbehörde des Landes Thüringen. Im Übrigen ist der Datenschutz zu gewährleisten.

§ 13 Beanstandung, Berichtigung und Abschluss der Wählerverzeichnisse

(1) Auf der Grundlage der Entscheidung des Wahlausschusses sind die Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter zu berichtigen und abzuschließen.

(2) Beanstandungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind schriftlich bis 18.00 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden Tages bei dem Wahlausschuss zu erheben. Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist. Die Entscheidung ist den Betreffenden schriftlich bekanntzugeben.

(3) Nach Berichtigung und Abschluss der Wählerverzeichnisse sind weitere Eintragungen und Veränderungen nicht mehr zulässig.

§ 14 Wahlvorschläge

(1) Die Wahl zur Kammerversammlung wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt. In die Wahlvorschläge kann jeder aufgenommen werden, der nach § 6 wählbar ist.

(2) Die Wahlvorschläge sind für die Landeslisten und jeden Wahlkreis (§§ 8 und 9) schriftlich bis zum 49. Tage, 18.00 Uhr, vor Beginn der Wahlfrist beim Wahlausschuss einzureichen.

(3) Bei den Wahlvorschlägen für die Landeslisten wird die Reihenfolge der Kandidaten von den unter § 8 Abs. 2 genannten Verbänden bestimmt. Eine Nummerierung ist unzulässig. Im Übrigen müssen die Wahlvorschläge die Angaben entsprechend Abs. 6 enthalten.

(4) Jeder Wahlvorschlag für die Wahlkreise nach § 9 muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützer müssen dem Wahlkreis angehören. Die Unterstützung erfolgt persönlich und handschriftlich mit Angabe des Namens, Vornamens, Arbeitsortes, des Wohnortes und der Unterschrift.

(5) Wahlvorschläge nach Abs. 3 sind von der jeweiligen Vertretung der ärztlichen berufsständischen Organisation durch Unterschrift zu unterstützen. Bei Ad-hoc-Vereinigungen von Kammerangehörigen muss jeder aufgestellte Kandidat von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt werden; im Übrigen gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

(6) Jeder Wahlvorschlag für die Wahlkreislisten enthält einen Kandidaten für die Wahl zur Kammerversammlung mit Angabe von Namen, Vornamen, Gebietsbezeichnung, Arbeits- und Wohnort sowie der Mitgliedsnummer. Für die Kandidaten einer Landesliste gilt Satz 1 entsprechend. Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen aller Kandidaten beigelegt sein, die ihr Einverständnis mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag bestätigen.

(7) Jeder wählbare Kammerangehörige kann nur einmal kandidieren; entweder für eine Wahlkreisliste oder für eine Landesliste.

(8) Jeder Wahlberechtigte kann je einen Kandidaten auf einer Landesliste einer Ad-hoc-Vereinigung und der zugehörigen Wahlkreisliste unterstützen. Die Unterstützung mehrerer Kandidaten auf einer Liste ist unzulässig. Unterstützt ein Wahlberechtigter entgegen Satz 1 mehrere Kandidaten auf einer Wahlkreisliste, so wird seine Unterschrift für den Wahlvorschlag anerkannt, der zuerst eingereicht worden ist. Unterstützt ein Wahlberechtigter auf einer Landesliste einer Ad-hoc-Vereinigung mehrere Kandidaten, so gilt die Unterstützung für den an vorderer Stelle stehenden Kandidaten.

§ 15 Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und teilt den Kandidaten, oder bei einer Landesliste der jeweiligen Vertretung, etwaige Mängel bis spätestens zum 45. Tag vor Beginn der Wahlfrist mit und gibt ihm Gelegenheit, diese bis spätestens zum 42. Tag, 18.00 Uhr, vor Beginn der Wahlfrist zu beseitigen.

§ 16 Zulassung und Bekanntmachung

(1) Spätestens bis zum 41. Tage vor Beginn der Wahlfrist beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt sie endgültig fest. Der Wahlausschuss teilt seine Entscheidung nach Abs. 1 dem Kandidaten oder bei einer Landesliste der einreichenden Vertretung mit.
(2) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens zum 31. Tage vor Beginn der Wahlfrist durch Aushang in der Geschäftsstelle der Landesärztekammer Thüringen bekannt.

II. Abschnitt
Briefwahl
§ 17 Wahlunterlagen

(1) Der Wahlleiter lässt die Stimmzettel herstellen und nimmt die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Nummern in den Stimmzettel der Wahlkreisliste nach § 9 auf. Der Stimmzettel für die Landeslisten wird anhand alphabetischer Reihenfolge der unter § 8 Abs. 2 genannten Vereinigungen erstellt.

(2) Die Stimmzettel für die Landeslisten nach § 8 und die entsprechenden Wahlkreislisten nach § 9 werden verschiedenfarbig gedruckt.

(3) Beide Stimmzettel werden bis 7 Tage vor Beginn der Wahlfrist im Auftrag des Wahlleiters jedem wahlberechtigten Kammerangehörigen übersandt.

(4) Mit den Stimmzetteln werden versandt:
 a) ein Bestätigungsschein mit dem Aufdruck des jeweiligen Namens, Vornamens, der Adresse und der Mitgliedsnummer, dem Aufdruck „Bestätigung zur Wahl durch Unterzeichneten“ sowie einer „Unterschriftsleiste“. Der Bestätigungsschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben.
 b) ein Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Wahl zur Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen, Angabe der jeweiligen Wahlperiode“ sowie der Anschrift des Wahlausschusses auf der Vorderseite (äußerer Umschlag).
 c) ein Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen, Angabe der jeweiligen Wahlperiode“ (innerer Umschlag).

§ 18 Ausfüllung des Stimmzettels

(1) Bei der Wahl der Landeslisten nach § 8 kennzeichnet der wahlberechtigte Kammerangehörige auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder in sonst eindeutig erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Die Streichung oder Hinzufügung von Namen ist unzulässig.

(2) Bei der Wahl der Wahlkreislisten nach § 9 kennzeichnet der wahlberechtigte Kammerangehörige auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder in sonst eindeutig erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Die Streichung oder Hinzufügung von Namen ist unzulässig.

§ 19 Abgabe der Stimmzettel

(1) Der Wahlberechtigte legt die gekennzeichneten Stimmzettel für die Landeslisten und die Wahlkreisliste in den Wahlumschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen" nach § 17 Abs. 4 c (innerer Umschlag) und verschließt den Umschlag.

(2) Der verschlossene Umschlag nach Abs. 1 wird in den zweiten Briefumschlag nach § 17 Abs. 4b) (äußerer Umschlag) gelegt. Ebenfalls beigefügt wird der Bestätigungsschein nach § 17 Abs. 4a). Der äußere Wahlumschlag ist zu verschließen.

(3) Der Umschlag muss spätestens am letzten Tag der Wahlfrist beim Wahlausschuss bis 18.00 Uhr eingegangen sein oder mit der Post abgesandt worden sein (Datum des Poststempels). Der Postaufgabestempel ist für die Rechtzeitigkeit der Abgabe maßgebend.

(4) Alle rechtzeitig eingegangenen oder abgesandten Briefe werden sofort nach Eingang in eine vorher versiegelte Wahlurne geworfen, wobei die Nummer im Wählerverzeichnis anzukreuzen ist.

(5) Wahlbriefe, die nach Abs. 3 nicht rechtzeitig eingegangen sind oder nicht rechtzeitig abgesandt worden sind, werden nicht mehr berücksichtigt. Dies ist auf den ungeöffneten Umschlägen und entsprechend in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 20 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Am fünften Tag nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Zahl der eingegangenen Umschläge fest. Dann öffnet er den äußeren Umschlag, entnimmt den Bestätigungsschein und den Stimmzettelumschlag. Aufgrund der auf dem Bestätigungsschein vermerkten Kennzeichnung des wahlberechtigten Kammerangehörigen und durch Prüfung des Eigenhändigkeitsvermerks stellt der Wahlausschuss fest, dass eine Stimmabgabe nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung erfolgt ist. Die äußeren Umschläge werden gesammelt, gebündelt und zusammen mit dem nach § 11 aufgestellten jeweiligen Wählerverzeichnis verwahrt.

(2) Anschließend sind die inneren Umschläge zu öffnen und die Stimmen getrennt nach Landesliste und Wahlkreisliste zu zählen sowie das Abstimmungsergebnis getrennt nach Landesliste und Wahlkreisliste zu ermitteln.

(3) Die Auszählung der Stimmen der Wahlkreisliste erfolgt nach den Bestimmungen des § 9. Der Wahlausschuss stellt fest, ob nach § 8 Abs. 1 zusätzliche Sitze über die Landesliste vergeben werden. Danach erfolgt die Auszählung der Stimmen für die Landeslisten.

§ 21 Ungültige Stimmen

(1) Nicht zu berücksichtigen bei der Auszählung der Stimmen sind Wahlbriefe, bei denen der Bestätigungsschein fehlt oder nicht unterschrieben ist.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,
 a) die nicht als von der Kammer nach § 17 Abs. 1 hergestellt erkennbar sind,
 b) die sich nicht in einem als von der Kammer nach § 17 Abs. 4 hergestellt erkennbaren und für diese Wahl bestimmten Umschlag befinden,
 c) die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten,
 d) aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
 e) die sich mit anderen Stimmzetteln derselben Art in einem Umschlag befinden,
 f) die mehr Stimmabgaben enthalten als nach § 10 vorgesehen sind.

(3) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die ungültigen Stimmzettel hat der Leiter des Wahlausschusses mit entsprechendem Vermerk zu versehen, der Wahlniederschrift beizufügen und bis zum Ende der Legislaturperiode zu verwahren. Die Anzahl der ungültigen Stimmen wird in der Wahlniederschrift gesondert vermerkt.

III. Abschnitt
Elektronische Wahl
§ 22 Wahlunterlagen und Stimmabgabe

(1) Die Wahlunterlagen werden bei der elektronischen Wahl an die wahlberechtigten Kammerangehörigen per einfachem Brief versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Anmeldung auf dem Wahlportal. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels.

(1a) Das Wahlportal soll spätestens mit Beginn der Wahlfrist nach § 3 für die Stimmabgabe geöffnet sein. Der Versand der Wahlunterlagen soll so terminiert werden, dass im Regelfall mit der Zustellung der Wahlunterlagen nicht vor der Öffnung des Wahlportals zu rechnen ist und den Wahlberechtigten während der gesamten Wahlfrist die Stimmabgabe ermöglicht wird.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten auf dem Wahlportal.

(3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

(5) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für das wahlberechtigte Mitglied am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(6) Der Wähler hat den für die Wahlhandlung genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriff Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies ist vor der Stimmangabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen

(7) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 23 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch den Inhaber der verwendeten Software vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(4) Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der

Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 24 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert erfolgen, die Reihenfolge des Stimmeingangs darf nicht nachvollziehbar sein.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

(4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(5) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.

(7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).

(8) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 25 Störung der elektronischen Wahl

(1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten

Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.

(3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Mitglieder der Landesärztekammer Thüringen sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 26 Stimmauszählung bei der elektronischen Wahl

(1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von dem Wahlleiter und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(3) Es ist zu gewährleisten, dass der Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar gemacht werden kann. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

IV. Abschnitt
Wahlergebnis und Einspruch

§ 27 Wahlergebnis und -bekanntgabe

(1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung ermittelt.

(2) Das Wahlergebnis ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die Wahlniederschrift ist doppelt anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis nach Landeslisten und Wahlkreislisten fest und teilt es schriftlich dem Kammervorstand und der Aufsichtsbehörde mit. Der Leiter des Wahlausschusses veröffentlicht das Wahlergebnis im Ärzteblatt Thüringen.

(4) Der Leiter des Wahlausschusses benachrichtigt die Gewählten mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Erhalt der Nachricht über ihre Wahl über die Annahme der Wahl schriftlich zu äußern.

(5) Die Wahl gilt auch als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht; hierauf ist in der Aufforderung nach Abs. 4 hinzuweisen.

§ 28 Einspruch

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses nach § 27 Abs. 3 Satz 2 beim Wahlausschuss Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.

(3) Eine Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Sie ist insoweit spätestens 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit zu wiederholen.

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen
§ 29 Verfahren bei Ausscheiden von Mitgliedern aus der Kammerversammlung

(1) Lehnt ein nach einer Wahlkreisliste gewähltes Mitglied der Kammerversammlung die Wahl ab, verliert seinen Mitgliedsstatus oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl auf der betreffenden Wahlkreisliste nach. Sind keine Nachfolgekandidaten mehr vorhanden, so wird der entsprechende Sitz über den ersten Nachfolgekandidaten der Landeslisten besetzt, § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Lehnt ein nach einer Landesliste gewähltes Mitglied der Kammerversammlung die Wahl ab, verliert seinen Mitgliedsstatus oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so rückt der entsprechende Kandidat der gleichen unter § 8 Abs. 2 genannten Vereinigung, der die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, nach.

(3) Der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen stellt das Nachrücken der Mitglieder der Kammerversammlung fest.

(4) Soweit während der Legislaturperiode ein Mitglied der Kammerversammlung auf sein Amt verzichtet, ist diese Entscheidung unwiderruflich.

§ 30 Konstituierung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung konstituiert sich frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach Verstreichen der Einspruchsfrist nach § 28.

(2) Der Leiter des Wahlausschusses gibt der Kammerversammlung das Wahlergebnis bekannt. Das Wahlergebnis wird durch Beschluss der Kammerversammlung bestätigt. Der Wahlausschuss wird durch die Kammerversammlung entlastet.

(3) Die Kammerversammlung wählt auf der konstituierenden Sitzung den Vorstand der Landesärztekammer Thüringen.

§ 31 Wahlkosten

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt die Landesärztekammer Thüringen.

§ 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen sind
 a) die Bestätigungsscheine nach § 17 Abs. 4a).
 b) die Stimmzettel für die Landeslisten und Stimmzettel für die Wahlkreislisten,
 c) die Wahlniederschrift,
 d) die Wählerverzeichnisse.

(2) Die Wahlunterlagen werden bei der Landesärztekammer unter Verschluss aufbewahrt oder auf einem elektronischen Speichermedium gesichert und sind nach der folgenden Wahl zu vernichten - im Falle einer elektronischen Wahl zu löschen.

§ 33 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

(§ 34 Inkrafttreten)